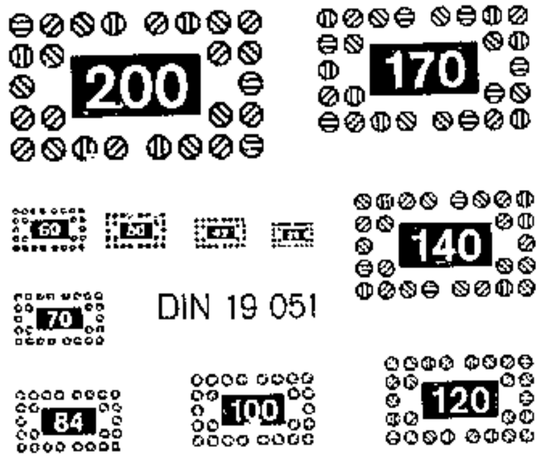

SATZUNG DER INDUSTRIE GEWERKSCHAFT DRUCK UND PAPIER

A 97 - 00787

DGB
Archiv
Exemplar
Bundesvorstand

SATZUNG DER INDUSTRIE GEWERKSCHAFT DRUCK UND PAPIER

Bibliothek
Frankfurt

Beschlossen
auf dem
Dritten ordentlichen Gewerkschaftstag
in Essen
vom 20. bis 24. September 1954

A 97 - 00787

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der Industriegewerkschaft Druck und Papier erstreckt sich vorläufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin.

§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten der folgenden Berufsgruppen (Berufsabgrenzung siehe Anhang):

1. Buchdruck, Tiefdruck und Schriftgießerei.
2. Flachdruck, Chemigraphie und übrige Bildherstellung.
3. Buchbinderei, Papier- und Pappeverarbeitung.
4. Papiererzeugung.
5. Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter.
6. Angestellte.
7. Journalisten.

§ 4 Zweck der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zur Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

a) einheitlicher Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
b) Pflege der Kollegialität und der Solidarität;
c) Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisationen;
d) Abschluß von möglichst einheitlichen Kollektivverträgen für alle Berufsgruppen der Gewerkschaft innerhalb des obengenannten Gebietes mit den zuständigen Unternehmerverbänden;
e) Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen sowie bei den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung und Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
f) Förderung und Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen und Frauen;
g) Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;
h) Schaffung, Durchführung und Ausbau von Unterstützungen;
i) Rechtsschutz in Fällen des Arbeits- und Sozialrechts;
k) Schulung und Fortbildung der Mitglieder in gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und fachlichen Fragen;
l) Herausgabe eines Gewerkschaftsorgans und von Fachschriften, Errichtung und Förderung von Unternehmungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;

m) Mitbestimmung im Lehrlings- und Prüfungswesen, Förderung der Jugend;
n) Aufnahme von Berufs- und Lohnstatistiken;
o) Zusammenarbeit mit anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle in Betrieben des Wirtschaftszweiges Druck und Papier beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger werden.
2. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.
3. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, kann diese Mitgliedschaft anerkannt werden. (Näheres siehe Übergangsbestimmungen Seite 32.)
4. Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort.
5. Der Beitritt wird beantragt durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung und Zahlung der Aufnahmegebühr.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand, wobei dieser alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken genauestens zu prüfen hat. In strittigen Fällen entscheidet der Gauvorstand, als letzte Instanz der Zentralvorstand.
7. Die Aufnahme ist nach Zahlung eines Wochenbeitrages vollzogen.
8. Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt, kann sie durch den Gauvorstand bzw. Zentralvorstand rückgängig gemacht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.

9. Weibliche Mitglieder, die durch Verheiratung oder aus anderen Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden, können durch Zahlung eines Beitrages von —,20 DM pro Woche Mitglied bleiben.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle hiernach ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge verpflichtet.
4. Jeder Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.
5. Bei jedem Arbeitsplatzwechsel ist beim zuständigen Ortsvereinsvorstand vorher Auskunft einzuholen. Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem Ausland erteilt der Zentralvorstand diese Auskunft.
6. Die Mitglieder können Rechtsauskunft in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts erhalten. In Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für die Gewerkschaft des Rechtsschutzes bedarf, wird dieser gewährt. (Siehe Ausführungsbestimmungen § 12 Absatz h, Seite 12.)

§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1. Vom Beruf abwandernde Mitglieder sind gehalten, der zuständigen Organisation des neuen Berufes anzugehören; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Gewerkschaft bleiben, müssen sich aber bei wirtschaftlichen Kämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.
2. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es der neu zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.
3. Bei Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft hat sich das Mitglied bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden. Diese Abmeldung ist im Mitgliedsausweis zu vermerken.
4. Aus anderen Gewerkschaften infolge Arbeitsplatzwechsel übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist. Der Übertritt muß innerhalb einer Woche nach bescheinigtem Austritt aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.
5. Übertritte von nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehenden früheren Mitgliedern können nur auf Beschluß des Zentralvorstandes erfolgen.
6. Übertretenden aus Gewerkschaften, die nicht dem DGB angeschlossen sind, wird diese Mitgliedschaft anerkannt nach einjähriger Zu-

gehörigkeit zur Industriegewerkschaft Druck und Papier. Unterstützungsberechtigt werden sie erst dann, wenn sie in unserer Gewerkschaft die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung in Form von geleisteten Beiträgen erfüllt haben. Handelt es sich bei einem solchen Übertritt um invalide Kollegen, die bereits vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, so wird die frühere Mitgliedschaft anerkannt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Ziffer 3 gegeben sind.

7. Die Übernahme von Mitgliedern aus Verbänden, die der Internationalen Graphischen Föderation angeschlossen sind, wird durch internationale Vereinbarungen geregelt (Gegenseitigkeitsverträge).
8. Frühere Mitglieder, die nicht unter Ziffer 7 fallen und aus dem Ausland zurückkehren, die sich im Laufe von 4 Wochen beim zuständigen Ortsvereinsvorstand anmelden, können in ihre alten Rechte wieder eingesetzt werden. Die Entscheidung liegt beim Zentralvorstand.

§ 8 Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsausweis wird ausgehändigt nach Zahlung des ersten Wochenbeitrages, bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
2. Der Mitgliedsausweis dient bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.
3. Bei Arbeitsplatzwechsel ins Ausland stellt der

Zentralvorstand nach Vorlage der Arbeitsbewilligung und des ordnungsgemäß geführten Mitgliedsbuches den Internationalen Ausweis aus.

4. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsausweise werden unentgeltlich ersetzt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises beim zuständigen Ortsvereinsvorstand erklärt werden.
2. Bei Mitgliedern, die ohne triftigen Grund mit ihren Beiträgen länger als 8 Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragt haben, erlischt die Mitgliedschaft nach erfolgloser schriftlicher Mahnung.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
   a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet, insbesondere bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leistet;
   b) Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;
   c) Handlungen begeht, die die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigen und ihren Grundsätzen zuwiderlaufen.

   In den Fällen a) und b) erfolgt der Ausschluß durch den Gauvorstand, im Falle c) durch den Zentralvorstand. Antragsberechtigt ist die Mit-

gliederversammlung, der Ortsvereins-, Bezirks- oder der Gauvorstand.

4. Bevor der Gauvorstand oder der Zentralvorstand den Ausschluß vollzieht, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses beim Zentralausschuß Beschwerde zu erheben. Die Entscheidung des Zentralausschusses über die Beschwerde ist endgültig. Sie kann nur auf Antrag des Ausgeschlossenen vom Gewerkschaftstag abgeändert werden. Bis zur Entscheidung des Zentralausschusses ruhen alle Rechte und Pflichten.
5. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder werden auf Beschluß des Zentralvorstandes im Zentralorgan „Druck und Papier" veröffentlicht.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 10 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand ausgeschiedener Mitglieder kann durch den Ortsvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Gauvorstand erfolgen.
2. Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts- und Gauvorstand durch den Zentralvorstand wieder aufgenommen werden.

3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In Ausnahmefällen entscheidet der Zentralvorstand.

§ 11 Eintrittsgelder und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 1,- DM, Frauen zahlen -,50 DM, Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind von der Aufnahmegebühr befreit. Wiedereintretende haben die doppelte Aufnahmegebühr zu entrichten. Von dieser Regelung kann nur in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Gauvorstand. Alle früher geleisteten Beiträge kommen nicht in Anrechnung.
2. Die Beiträge werden vom Bruttotariflohn bzw. Bruttotarifgehalt errechnet. (Siehe Seite 32.) Unter Bruttotariflohn bzw. Bruttotarifgehalt ist zu verstehen: Tariflohn plus aller tariflichen Zuschläge, mit Ausnahme von Überstunden.
3. Die Beiträge werden durch in den Mitgliedsausweis zu klebende Marken quittiert. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden, wenn der Nachweis der Bezahlung nicht erbracht ist. Die Bestätigung der Zahlung erfolgt nur durch den Gauvorstand. In die Mitgliedsausweise eingeklebte Marken müssen sofort entwertet werden.
4. In außerordentlichen Fällen kann vom Erweiterten Vorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 12 Unterstützungen

1. Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu.
2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus der Gewerkschaftssatzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gewerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden zuständigen Organe der Gewerkschaft.
3. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern
   a) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung;
   b) Arbeitslosenunterstützung;
   c) Krankenunterstützung;
   d) Invalidenunterstützung;
   e) Unterstützung in besonderen Notfällen;
   f) Sterbegeld;
   g) Heiratsbeihilfen für weibl. Mitglieder;
   h) Rechtsschutz.

§ 13 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

1. Ortsvereinsvorstand
2. Bezirksvorstand
3. Gauvorstand
4. Zentralvorstand
5. Erweiterter Vorstand
6. Zentralausschuß
7. Gewerkschaftstag

§ 14 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsvereine gebildet. Besteht kein solcher, so schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe
   a) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;
   b) die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung von Unterstützungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen vorzunehmen und vierteljährlich mit dem Gaukassierer abzurechnen;
   c) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten;
   d) die Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;
   e) sämtliche Berufsgruppen zu bilden, soweit dies möglich ist;
   f) Versammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zum Zwecke der Belehrung der Mitglieder und der Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie zur Durchführung von Delegiertenwahlen zu den Bezirks- und Gaukonferenzen und zum Gewerkschaftstag abzuhalten;
   g) sich an den Arbeiten der Orts- und Kreisausschüsse des DGB zu beteiligen.
3. Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz zur

Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten und wählt in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern. Alle Berufsgruppen müssen im Ortsvereinsvorstand (möglichst durch den Vorsitzenden der Berufsgruppe) vertreten sein. Werden besoldete Mitglieder bestellt, so muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

4. Ortsvereine mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, die Beschlußfassung einer Delegiertenversammlung zu übertragen.

§ 15 Bezirksvorstand und Bezirkstag

1. Der Vorstand des Bezirksvorortes führt gleichzeitig die Geschäfte des Bezirks.
2. Der Bezirkstag wird aus den Delegierten der zuständigen Ortsvereine unter Berücksichtigung der Berufsgruppen zusammengesetzt. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter möglicher Berücksichtigung der einzelnen Berufsgruppen. Vom Bezirksvorstand nehmen der Bezirksvorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Bezirkssekretär ohne Wahl mit gleichen Rechten am Bezirkstag teil.

3. Ein Bezirkstag findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Gauvorstand, jedoch mindestens vor einem Gautag statt. Der Bezirkstag hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und verwaltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, zu beraten und zu beschließen, Anträge zur Tarifgestaltung, zum Gautag und zum Gewerkschaftstag vorzubereiten.
4. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden, und die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen, die Schaffung von Betriebsvertretungen und die Wahl derselben zu fördern, gemeinschaftlich mit den anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Gauvorstand weiterzuleiten.

§ 16 Gauvorstand und Gautag

1. Der Vorstand besteht unter Berücksichtigung der Berufsgruppen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und den Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer werden in geheimer Abstimmung von Gautag zu Gautag gewählt. Die Beisitzer und die Revisionskommissionen werden von der Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Gau seinen Sitz hat, gewählt.

Der Vorstand hat

a) die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen und die Durchführung derselben mit den übrigen Organen zu vollziehen;
b) den Gautag vorzubereiten und einzuberufen;
c) die erforderlichen Rechenschaftsberichte aufzustellen;
d) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit dem Zentralvorstand und den Organen des DGB durchzuführen.

2. Der Gautag findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt und besteht aus Delegierten, die von den Bezirkstagungen oder den Bezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Wählbar als Delegierter ist nur, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Gauvorstand beschlossen. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Gauvorstand, die Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende der Revisionskommission nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Gautag teil. Der Gautag ist mindestens zwei Monate vor seinem Stattfinden vom Gauvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind bis vier Wochen vor dem Gautag beim Gauvorstand einzureichen. Der Gautag hat über alle den Gau angehenden allgemeinen gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen.
3. Außerordentliche Gaukonferenzen sind einzuberufen, wenn zwei Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen.
4. Die besonderen Obliegenheiten der Gaukonferenz bestehen aus
   a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassierers, der Revisionskommission;
   b) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers;
   c) Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Gewerkschaftstag zu grundsätzlichen Fragen der Lohn- und Tarifgestaltung;
   d) Festlegung des nächsten Tagungsortes.

§ 17 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sekretär des Zentralvorstandes und dem Redakteur des Zentralorgans „Druck und Papier", dem Jugend- und Bildungssekretär sowie der Frauensekretärin als besoldete Mitglieder und acht ehrenamtlichen Beisitzern.
   Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Sekretär des Zentralvorstandes und der Redakteur bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind auf dem Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung zu wählen. Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, die im Beruf stehen müssen, werden von dem Ortsverein des Sitzes der Gewerkschaft gewählt. Hierbei müssen die Berufsgruppen berücksichtigt werden.

Der Tarif- und Betriebsrätesekretär ist Angestellter des Zentralvorstandes mit beratender Stimme.

2. Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.
3. Ihm obliegt die Erledigung aller nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag vorbehaltenen Angelegenheiten. Seine Aufgabe ist, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen.
4. Er hat ferner den Gewerkschaftstag einzuberufen, die Kassengeschäfte zu führen und den periodischen Rechenschaftsbericht zu geben.
5. Er hat statistische Erhebungen vorzunehmen und auszuwerten.
6. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Zentralvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Bei Tarifabschlüssen kann das Recht der Unterschriftsleistung übertragen werden. Was der Zentralvorstand gemäß der Satzung beschließt und ausführt, ist für die Gewerkschaft verbindlich. Eine Bekanntmachung im Zentralorgan „Druck und Papier" genügt, um einem Beschluß bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.
7. Zum Abschluß von vom Zentralvorstand beschlossenen rechtsgültigen Geschäften und für die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erforderlich.
8. Die Amtsdauer des Vorstandes währt von einem ordentl. Gewerkschaftstag zum anderen.
9. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen. Beim Ausscheiden eines vom Gewerkschaftstag gewählten Angestellten hat der Erweiterte Vorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag eine Übergangslösung herbeizuführen.
10. Nach Bedarf beruft der Zentralvorstand gemeinsame Sitzungen mit den Gauvorstehern ein, an denen auch der Vorsitzende des Zentralausschusses oder ein Vertreter teilnimmt.

§ 18 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Gauvorstehern, dem Tarif- und Betriebsrätesekretär und 13 weiteren Mitgliedern. Die letzteren dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.

   Es entfallen auf die Berufsgruppen

   1. Buchdruck, Tiefdruck und Schriftgießerei 2 Vertreter;
   2. Flachdruck, Chemigraphie und übrige Bildherstellung 2 Vertreter;
   3. Buchbinderei, Papier- und Pappeverarbeitung 2 Vertreter;
   4. Papiererzeugung 1 Vertreter;
   5. Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter 2 Vertreter;

6. Angestellte 1 Vertreter;
7. Journalisten 1 Vertreter;
   Jugend 1 Vertreter;
   Frauen 1 Vertreter.

2. Die Wahl der 13 ehrenamtlichen Vertreter sowie deren Stellvertreter erfolgt auf dem Gewerkschaftstag. Die Berufsgruppen haben das Vorschlagsrecht.
3. Der Vorsitzende des Zentralausschusses oder ein Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teil.
4. Der Erweiterte Vorstand wird bei wichtigen gewerkschaftlichen Fragen einberufen.

§ 19 Zentralausschuß

1. Die Tätigkeit des Zentralvorstandes überwacht ein aus sieben Mitgliedern bestehender Zentralausschuß. Die Wahl wird von demjenigen Ortsverein vorgenommen, der vom Gewerkschaftstag als Sitz des Zentralausschusses bestimmt wurde. Seine Mitglieder dürfen weder dem Gau-, Bezirks- oder Ortsvereinsvorstand angehören, noch Angestellte der Gewerkschaft sein. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer.
2. Der Zentralausschuß hat Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und zu entscheiden. Er ist ferner zuständig für alle Beschwerden, die die Tätigkeit des Zentralvorstandes betreffen.
3. Der Zentralausschuß ist berechtigt, die Revisionsberichte zu prüfen und selbständig Revisionen der Zentralkasse vorzunehmen.

4. Der Zentralausschuß und der Zentralvorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Zentralvorstandes, dessen Sekretäre und Mitglieder des Zentralausschusses vom Amte zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen der Gewerkschaft zuwiderlaufen.
5. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende dem Gewerkschaftstag Bericht.

§ 20 Gewerkschaftstag

1. Oberstes Organ der Industriegewerkschaft ist der Gewerkschaftstag.
   Der Aufgabenkreis des Gewerkschaftstages erstreckt sich auf
   a) Stellungnahme zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit;
   b) Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
   c) Änderung der Satzung;
   d) Beschlußfassung über den Gewerkschaftsbeitrag und die Unterstützungseinrichtungen;
   e) Wahl der besoldeten Mitglieder des Zentralvorstandes;
   f) Entscheidung über die Sitze des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses;
   g) Beschlußfassung über die gestellten Anträge;
   h) Beschlußfassung üb. etwaige Beschwerden;
   i) Bestimmung des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages;
   k) alle weiteren Angelegenheiten, die durch den Zentralvorstand zur Beratung gestellt werden.

2. Alle zwei Jahre findet der ordentliche Gewerkschaftstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des ordentlichen Gewerkschaftstages wird vom Zentralvorstand spätestens vier Monate, der Zeitpunkt der Delegiertenwahlen sowie die Tagesordnung spätestens zehn Wochen vorher im Zentralorgan „Druck und Papier" bekanntgemacht.
4. Jeder Ortsverein, jeder Bezirk und Gau, die Verbindungsobleute der Berufsgruppen und Sparten, der Zentral-Jugendausschuß und der Zentral-Frauenausschuß sowie der Zentralvorstand und der Zentralausschuß haben das Recht, Anträge zum Gewerkschaftstag zu stellen. Die Einreichung der Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind nur über den Gauvorstand zulässig, Anträge der Verbindungsobleute direkt an den Zentralvorstand. Die Einsendung der Anträge an den Zentralvorstand muß mindestens acht Wochen, die Veröffentlichung der Anträge im Zentralorgan „Druck und Papier" mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt des Gewerkschaftstages erfolgen.
5. In besonders dringenden Fällen kann der Zentralvorstand unter Angabe der Gründe in Übereinstimmung mit den Gauvorstehern einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Desgleichen kann die Mehrheit der Mitglieder von vier Gauen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag beantragen. Über den Antrag entscheidet die Urabstimmung. Fällt die Entscheidung für Annahme des Antrages aus, so muß die Einberufung des außerordentlichen Gewerkschaftstages innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen.

6. Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Gewerkschaftstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.
7. Der Gewerkschaftstag besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern der Gaue in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Für die Durchführung der Wahlen sind die Gauvorstände gemäß der vom Zentralvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Auf je 700 Mitglieder entfällt ein Mandat. Bei mehr als 350 Reststimmen wird ein weiteres Mandat zuerkannt.
8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, der Vorsitzende des Zentralausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission und die Gaukassierer nehmen am Gewerkschaftstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht, wenn ihre eigene Tätigkeit zur Aussprache steht.
9. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

§ 21 Urabstimmung

Eine Urabstimmung findet statt auf den Beschluß

a) des Gewerkschaftstages;
b) des Zentralvorstandes;
c) des Erweiterten Vorstandes;
d) von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 22 Berufsgruppen, Sparten

1. Die Berufsgruppen haben die Aufgabe, ihre Mitglieder mit allen ihrem Fachgebiet entsprechenden Fragen vertraut zu machen.
2. Es können innerhalb der Berufsgruppen Sparten gebildet werden.
3. Die Berufsgruppen oder Sparten beraten ihre tariflichen Angelegenheiten. Anträge, die sich aus diesen Beratungen ergeben, reichen sie bei den Ortsvereinen ein, die diese Anträge an die zuständigen Organe weiterleiten müssen.
4. Die Teilnahme an der Berufsgruppen- oder Spartenarbeit ist freiwillig. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft. Funktionäre in Berufsgruppen oder Sparten müssen Mitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier sein.
5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Förderung des kollegialen Zusammenhalts haben die Berufsgruppen oder Sparten das Recht, einen freiwilligen Unkostenbeitrag zu erheben, der pro Mitglied und Monat 1,— DM nicht überschreiten darf.
6. Die Berufsgruppen oder Sparten wählen alle zwei Jahre ihre Leitung.

7. Die Berufsgruppen oder Sparten sollen möglichst Gauberufsgruppen oder Gausparten bilden. Die Berufsgruppen- oder Spartenleiter am Gauvorort sollen möglichst Gauberufsgruppen- oder Gauspartenleiter sein. Die Berufsgruppen- oder Spartenleiter kommen jährlich mindestens einmal zu Gauberufsgruppen- oder Gauspartenkonferenzen zusammen, um ihre Erfahrungen auf Gauebene auszutauschen. Die Kosten für diese Konferenzen trägt der Gau.
8. Die Gauberufsgruppen- oder Gauspartenleiter kommen jährlich mindestens einmal zu zentralen Konferenzen zusammen. Berufsgruppen, die nicht in Sparten aufgegliedert sind, entsenden hierzu aus jedem Gau zusätzlich zwei Vertreter. Diesen zentralen Konferenzen obliegt neben dem Erfahrungsaustausch:

a) die Entgegennahme des Berichts durch den Verbindungsmann,
b) die Wahl eines Verbindungsmannes zum Zentralvorstand,
c) die Behandlung beruflich einschlägiger Tarifragen,
d) die Beratung beruflicher Bildungsmaßnahmen,
e) das Vorschlagsrecht zur Benennung der Experten und deren Stellvertreter der Berufsgruppen bzw. Sparten für die zentrale Tarifkommission. Berufsgruppen, die nicht in Sparten aufgeteilt sind, entsenden drei Vertreter, Sparten je einen Vertreter in die Tarifkommission. Es sind für die ordentlichen Mitglieder der Tarifkommission entsprechend die Stellvertreter vorzuschlagen;

f) Vorschläge zu machen für die ehrenamtlichen Mitglieder zum Erweiterten Vorstand und deren Stellvertreter.

9. Der Verbindungsmann zum Zentralvorstand soll möglichst am Sitz des Zentralvorstandes ansässig und darf nicht Angestellter der Gewerkschaft sein. Die Berufsgruppen- und Spartenleitung, aus der der Verbindungsmann hervorgeht, ist zugleich die Berufsgruppen- oder Spartenbundesleitung. Die Konferenzen werden auf Vorschlag des Verbindungsmannes vom Zentralvorstand einberufen. Die Kosten dieser Konferenzen trägt der Zentralvorstand.
10. Die Herausgabe von Berufsgruppen- oder Spartenmitteilungsblättern jeglicher Art kann nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes erfolgen, der auch etwa auftretende Mißstände zu beseitigen hat.

§ 23 Bildungsgemeinschaft

1. Die Berufsgruppen und Sparten bilden in Zusammenarbeit mit dem Ortsvereinsvorstand die örtliche Bildungsgemeinschaft.
2. Die Bildungsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Mitglieder in fachtechnischer und beruflicher Hinsicht zu betreuen. Außerdem obliegt ihr die Wahrnehmung der kulturellen Interessen der Mitglieder. Zu diesem Zweck führt sie fachliche Vorträge und Kurse mit allgemein interessierendem Inhalt, Wettbewerbe, Rundsendungen, Besichtigungen, Filmvorführungen und dergleichen sowie kulturelle Veranstaltungen durch. Es sind Arbeitsprogramme zu erstellen, die allgemein interessierend sind und den fachlichen Bedürfnissen der Berufsgruppen und Sparten entsprechen. Das Arbeitsprogramm ist mit dem Ortsvereinsvorstand abzustimmen.
3. In den Ortsvereinen entsenden die Berufsgruppen und Sparten Vertreter in die Bildungsgemeinschaft und stellen die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft dar. Diese örtliche Leitung wählt alljährlich einen Bildungsobmann, der mit beratender Stimme an den ordentlichen Vorstandssitzungen des Ortsvereins teilnimmt.
4. Überörtliche Aufgaben der Bildungsgemeinschaft werden in Zusammenarbeit mit den Gauvorständen wahrgenommen. Der Bildungsobmann am Gauvorort kann zugleich Gaubildungsleiter sein und nimmt an den Sitzungen des Gauvorstandes mit beratender Stimme teil. Am Sitz des Gauvorstandes ist die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft gleichzeitig für das Gaugebiet zuständig.
5. Die Gaubildungsleiter sollen in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand alle Bildungsaufgaben beraten. Zu diesem Zweck kann der Zentralvorstand die Gaubildungsleiter mindestens einmal im Jahr zu einer Konferenz zusammenrufen. Die Gaubildungsleiter unterstützen den Redakteur von „Form und Technik" bei der Ausgestaltung dieser Fachzeitschrift.
6. Die notwendigen Kosten, die sich aus den Aufgaben der Bildungsgemeinschaft ergeben, werden je nach Durchführungsbereich vom Ortsverein- bzw. Gau- oder Zentralvorstand getragen.

§ 24 Jugend

1. Um die Jugend gewerkschaftlich, beruflich und geistig zu fördern, sind Jugendgruppen zu bilden, denen alle Jugendlichen in der Regel bis zum 21. Lebensjahr angehören können.
2. Ortsvereine, in denen die Möglichkeit einer besonderen Jugendgruppenarbeit nicht gegeben ist, führen diese mit den DGB-Orts- bzw. Kreisausschüssen oder einem nächstgelegenen Ortsverein in der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch. Die Jugendabteilungen sind zur Zusammenarbeit mit der übrigen Gewerkschaftsjugend des DGB verpflichtet.
3. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendleiter sowie einen Jugendausschuß. Der Jugendleiter nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil.
4. Die Ortsjugendleiter kommen nach Bedarf auf Bezirks- oder Gauebene zu Arbeitstagungen zusammen.
5. Die Jugendleiter der Bezirksvororte des Gaues bilden den Gau-Jugendausschuß, der nach Bedarf vom Gauvorstand auf Vorschlag des Gaujugendleiters einberufen wird.
6. Der Gau-Jugendausschuß schlägt dem Gauvorstand den Gau-Jugendleiter vor. Dieser wird vom Gautag gewählt. Der Gau-Jugendleiter, der am Sitz des Gauvorstandes ansässig sein soll, nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Gauvorstandes teil.
7. Die Gaujugendleiter bilden den Zentraljugendausschuß, der nach Bedarf und auf Vorschlag des Jugendsekretärs beim Zentralvorstand zu Sitzungen zusammentritt, die vom Zentralvorstand einberufen werden. An den Sitzungen des Zentral-Jugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen.
8. Der Jugendsekretär im Zentralvorstand wird von der Gau-Jugendleiter-Konferenz gewählt und muß vom Gewerkschaftstag bestätigt werden. Seine Amtsperiode dauert wie die des Zentralvorstandes.
9. Zur Verbreiterung und Vertiefung der Jugendarbeit können auf Anregung des Zentral-Jugendausschusses Jugendkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden. Zahl der Teilnehmer und Verteilung auf die Gaue wird auf Vorschlag des Zentral-Jugendausschusses vom Zentralvorstand festgelegt.

§ 25 Frauen

1. Zur Wahrnehmung und Vertretung der besonderen Interessen der Frauen sind in den Ortsvereinen Frauenausschüsse zu bilden.
2. Ortsvereine, in denen die Möglichkeit einer besonderen Frauenarbeit nicht gegeben ist, führen diese mit DGB-Orts- bzw. -Kreisausschüssen oder einem der nächstgelegenen Ortsvereine der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch.
3. Die Frauenleiterin am Ort nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil.
4. Innerhalb der Gaue ist ein Gau-Frauenausschuß zu bilden. Er besteht aus der Gau-Frauenleiterin, den weiblichen Mitgliedern des Gauvorstandes und den Vorsitzenden der Bezirks- bzw. größeren Ortsvereins-Frauenaus-

schüssen. Sitzungen des Gau-Frauenausschusses werden nach Bedarf vom Gauvorstand auf Vorschlag der Gau-Frauenleiterin einberufen.

5. Der Gau-Frauenausschuß schlägt dem Gauvorstand die Gau-Frauenleiterin vor. Diese wird vom Gautag gewählt. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Gauvorstandes teil.
6. Gau-Frauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Gauvorstand einberufen werden. Sie bestehen aus Delegierten der Ortsvereine bzw. Bezirke sowie den Mitgliedern des Gau-Frauenausschusses.
7. Die Gaufrauenleiterinnen bilden den Zentralfrauenausschuß, der nach Bedarf zu Konferenzen zusammentritt, die vom Zentralvorstand einberufen werden.
8. Die Frauensekretärin im Zentralvorstand wird vom Zentral-Frauenausschuß gewählt und muß vom Gewerkschaftstag bestätigt werden. Ihre Amtsperiode dauert wie die des Zentralvorstandes.
9. Zur Verbreiterung und Vertiefung der Frauenarbeit können auf Anregung des Zentralfrauenausschusses Frauenkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden. Einberufung und Aufschlüsselung der Delegierten erfolgt auf Vorschlag des Zentral-Frauenausschusses durch den Zentralvorstand.

§ 26 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Bestreitung der auf Grund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben sind 65 % des Beitragsaufkommens an die Zentralkasse abzuführen.
2. Zur Bestreitung der Unkosten für Verwaltung, Agitation und aller sonstigen Obliegenheiten verbleiben den Gauen 35 %. Der hiervon an die Ortsvereine entfallende Beitragsanteil wird auf den Gaukonferenzen beschlossen.
3. Für außergewöhnliche Aufwendungen der Gaue kann der Zentralvorstand besondere Zuwendungen beschließen.
4. Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig.
5. Der Zentralvorstand ist berechtigt, die Kassenverhältnisse der Gaue und Ortsvereine zu überprüfen. Das gleiche Recht steht auch den Gauen in bezug auf ihre Ortsvereine zu.
6. Zur Prüfung der Zentralkasse wird eine Revisionskommission von drei Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung desjenigen Ortsvereins gewählt, wo sich der Sitz des Zentralvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von einem ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Die Revisionskommission hat durch ihren Vorsitzenden über ihre Tätigkeit dem Gewerkschaftstag Bericht zu erstatten.

§ 27 Internationale

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied der Internationalen Graphischen Föderation.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Beiträge (§ 11)

			DM		DM
Die Beiträge betragen					
in Klasse	I	bis zu wöchentl.	30,—	wöchentl.	0,50
„ „	II	„ „ „	40,—	„	0,75
„ „	III	„ „ „	50,—	„	1,—
„ „	IV	„ „ „	65,—	„	1,40
„ „	V	„ „ „	75,—	„	1,80
„ „	VI	„ „ „	85,—	„	2,20
„ „	VII	über „	85,—	„	2,60

Invaliden ohne Verdienst, Arbeitslose und Lehrlinge zahlen wöchentlich 0,20 DM, Kranke entsprechend ihrem Einkommen, mindestens jedoch 0,20 DM wöchentlich.

Unterstützungen (§ 12)

Für die Berechnung der Höhe aller Unterstützungen gelten nur die ab dem Tage der Währungsreform gezahlten Beiträge (1. Juli 1948).

Ausführungsbestimmungen über das Unterstützungswesen

„Die jeweiligen Unterstützungen stellen eine freiwillige Leistung der Gewerkschaft dar, auf die kein klagbarer Anspruch besteht."

A. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

a) bei Streik

1. Der Streik ist die letzte und schärfste Waffe der Gewerkschaft. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, an denen Mitglieder der Gewerkschaft beteiligt sind, treten diese unter Zuziehung des Ortsvereinsvorstandes zur Beratung der Sachlage zusammen.

2. Vor Streikbeschluß hat der Ortsvereinsvorstand unter Benachrichtigung des Bezirksvorstandes den Gauvorstand zwecks Vermittlung anzurufen.
3. Erst wenn alle Möglichkeiten der Verständigung erschöpft sind, darf über einen Streik abgestimmt werden. Zu einem Streikbeschluß ist die Mehrheit von Dreiviertel aller für den Streik in Frage Kommenden erforderlich.
4. Erkennt der Gauvorstand die Notwendigkeit des Streiks an, hat er umgehend einen ausführlichen Bericht an den Zentralvorstand einzureichen und die Zustimmung zum Streik einzuholen.
5. Bei Streiks, wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden keine Unterstützungen gezahlt.
6. Tritt im Verlaufe des Streiks eine Änderung ein, so ist erneut in einer Streikversammlung Stellung zu nehmen und in geheimer Abstimmung über Fortsetzung oder Beendigung des Streiks zu beschließen. Zu dieser Versammlung ist ein Vertreter des Gauvorstandes zuzuziehen.
7. Streiks von besonders einschneidender Bedeutung und solche, die über das Gaugebiet hinausgreifen, unterliegen der Führung des Zentralvorstandes.
8. Sammlungen für Streiks dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Zustimmung des Zentralvorstandes vorliegt.

b) bei Maßregelung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingun-

gen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:

a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;
c) die Maßregelung muß vom Gauvorstand anerkannt sein und vom Zentralvorstand bestätigt werden.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen zumutbaren Arbeitsgelegenheit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Gauvorstand.
3. Die Unterstützung beginnt nach Bestätigung durch den Zentralvorstand vom Tage der Maßregelung an.
4. Die Maßregelungsunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.

I. Unterstützung bei Streik und Aussperrung

Die wöchentliche Unterstützung beträgt nach einer Beitragszahlung in

Beitragsklasse	I	21,— DM
"	II	27,— DM
"	III	33,— DM
"	IV	39,— DM
"	V	45,— DM
"	VI	54,— DM
"	VII	66,— DM

Der Anspruch auf Streikunterstützung besteht nach 13wöchiger Mitgliedschaft.
Für die Berechnung der Unterstützung ist der in den letzten 13 Wochen geleistete Durchschnittsbeitrag maßgebend.
Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch am ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = ein Sechstel der wöchentlichen Streikunterstützung umgerechnet.

Familienzulage

Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und unterhaltspflichtige Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß von je 3 DM geleistet.
Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.

II. Gemaßregeltenunterstützung

Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Zentralvorstand.

B. Arbeitslosenunterstützung

I. Voraussetzungen

Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitsfähig (mehr als ein Drittel erwerbsfähig), arbeitslos und beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

II. Anwartschaft und Bezugsdauer

1. Das Mitglied muß mindestens nach Höhe seines Brutto-Tariflohnes 52 Beiträge geleistet haben.
2. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

über 1 Jahr	5 Wochen
über 2 Jahre	6 Wochen
über 3 Jahre	7 Wochen
über 4 Jahre	8 Wochen
über 5 Jahre	9 Wochen
über 6 Jahre	10 Wochen.

3. Die Arbeitslosenunterstützung wird ab der ersten vollen Kalenderwoche gewährt.
4. Wird der Unterstützungsbezug durch Arbeit oder Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) usw. unterbrochen, so bleibt die nicht verbrauchte Bezugszeit dem Mitglied erhalten.
5. Nach Ablauf der Bezugszeit kann erst wieder Unterstützung bezogen werden, wenn eine neue Anwartschaft im Sinne der Ziff. II; 1 und 2, durch Zahlung von 52 Beiträgen (mindestens 1 Jahr) erworben ist.

III. Höhe der Unterstützung

1. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den in den letzten 52 Wochen geleisteten Beiträgen und beträgt wöchentlich das Sechsfache des so errechneten Wochenbeitrages.
2. Für Zeiten, in denen Gelegenheitsverdienst erworben wird oder für die noch Löhne, Abfindungen, Abgangsentschädigungen usw. gezahlt werden, wird keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Sie schieben den Beginn oder die Bezugsdauer um diesen Zeitraum hinaus.

3. Die Arbeitslosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.
4. Die Arbeitslosenunterstützung wird wie folgt berechnet:

Bisheriger Wochenlohn Klasse	DM	Arbeitsl.-Unterstützung DM
I	bis 30,— (0,50 Beitr.)	3,— pro Woche
II	„ 40,— (0,75 „)	4,50 „ „
III	„ 50,— (1,— „)	6,— „ „
IV	„ 65,— (1,40 „)	8,40 „ „
V	„ 75,— (1,80 „)	10,80 „ „
VI	„ 85,— (2,20 „)	13,20 „ „
VII	üb. 85,— (2,60 „)	15,60 „ „

IV. Schlußbestimmungen

1. Rückstand mit den Beiträgen, nicht satzungsgemäß geleistete Beiträge, falsche Angaben über Arbeitslosigkeit, Verschweigen vorübergehender Beschäftigung oder die nachträgliche Zahlung von Löhnen, Abfindungen, Abgangsentschädigungen usw. ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.
2. Der Beitrag für erwerbslose Mitglieder beträgt pro Woche 0,20 DM.

C. Krankenunterstützung

1. Mitglieder können Krankenunterstützung erhalten, wenn sie infolge von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind und dadurch einen Verdienstausfall erleiden.
   a) Es müssen mindestens für 52 Wochen Vollbeiträge entrichtet sein.

b) Die Beiträge müssen in der dem Bruttotariflohn entsprechenden Beitragsklasse gezahlt werden.

c) Sind die letzten 52 Vollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbetrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

2. Die Höhe der Krankenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt bei einem Wochenbeitrag von

0,50	DM wöchentlich	3,—	DM
0,75	„ „	4,50	„
1,—	„ „	6,—	„
1,40	„ „	8,40	„
1,80	„ „	10,80	„
2,20	„ „	13,20	„
2,60	„ „	15,60	„

3. Die Dauer der Krankenunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt

5	Wochen	nach einer	Mitgliedsch.	v.	üb.	1	Jahr
6	„	„	„	„	„	2	Jahren
7	„	„	„	„	„	3	Jahren
8	„	„	„	„	„	4	Jahren
9	„	„	„	„	„	5	Jahren
10	„	„	„	„	„	6	Jahren

Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag entfallenden Feiertage.

4. Die Krankenunterstützung wird vom ersten Tage der gemeldeten ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, wenn die Krankheit mindestens 6 Tage gedauert hat.

5. Der Antrag auf Krankenunterstützung soll in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

6. Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird.

7. Ausgesteuerte Mitglieder können Krankenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens 52 Wochen Vollbeiträge geleistet haben.

8. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

9. Rückstand mit den Beiträgen, nicht satzungsgemäß geleistete Beiträge, falsche Angaben usw. ziehen den Verlust der Krankenunterstützung nach sich.

D. Invalidenunterstützung

1. Die Industriegewerkschaft Druck und Papier gewährt auf jederzeitigen Widerruf eine Invalidenunterstützung.

Übergangsbestimmungen: Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehört haben, wird diese Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember

1948 ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation erklärt haben.
Für Berlin wurde unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der 31. Dezember 1950 festgelegt.
Bei zurückkehrenden Kriegsgefangenen wird die frühere Mitgliedschaft anerkannt, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme einer Gewerkschaft beigetreten sind. Falls die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde, können Ausnahmen zugelassen werden.

3. Karenzzeit: Mitglieder, die nach Wiedergründung der Gewerkschaften (1945) eingetreten sind, können eine Invalidenunterstützung erhalten, wenn sie ab 1. Juli 1948 (Währungsreform) mindestens 520 Beiträge geleistet haben.

4. Mitglieder, die ununterbrochen bis 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach der Neugründung bis zum 31. Dezember 1948 (für Berlin der 31. Dezember 1950) als Invalide eingetreten sind, können folgende Unterstützungssätze erhalten:

   a) Wenn sie vor dem 31. Dezember 1899 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 20,— DM;

   b) wenn sie ab 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1913 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 16,— DM;

   c) wenn sie ab 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 14,— DM;

   d) wenn sie ab 1. Januar 1924 bis 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 10,— DM.

5. Mitgliedern, die vor dem 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach dem Tage der Währungsumstellung (1. Juli 1948) Invalide wurden, wird ein anderer Satz gewährt. Für diese Mitglieder soll die Invalidenunterstützung ab 1. Januar 1955 wie folgt ausgezahlt werden:

In Beitragsklasse						
I	II	III	IV	V	VI	VII
—,50	—,75	1,—	1,40	1,80	2,20	2,60
nach 104 Beiträgen						
7,—	8,—	9,—	11,—	13,—	15,—	17,—
nach 156 Beiträgen						
8,—	9,—	10,—	12,—	14,—	16,—	19,—
nach 208 Beiträgen						
9,—	10,—	11,—	13,—	15,—	19,—	22,—
nach 260 Beiträgen						
10,—	11,—	12,—	14,—	18,—	22,—	26,—
nach 312 Beiträgen						
11,—	12,—	13,—	17,—	21,—	25,—	30,—
nach 364 Beiträgen						
12,—	13,—	14,—	18,—	22,—	27,—	34,—
nach 468 Beiträgen						
14,—	15,—	17,—	21,—	27,—	33,—	40,—

Bei Beitragsleistungen in verschiedenen Klassen wird die Unterstützung nach dem Durchschnittsbeitrag errechnet.

6. Mitglieder, die nach dem Tage der Währungsumstellung noch im Beruf tätig waren und auf Grund ihrer seit diesem Tage geklebten Bei-

tragsmarken in die Staffelung der Beitragsklassen I—VII kommen, aber die Voraussetzungen unter Punkt a) bis d) erfüllen, erhalten die unter diesen Punkten vorgesehene günstigere Unterstützung.

7. Bei Mitgliedern, die über 65 Jahre alt u. bezugsberechtigt zur Invalidenunterstützung waren, eine solche aber nie bezogen, kann beim Ableben an den hinterbliebenen Ehegatten folgende Unterstützung gezahlt werden, sofern im Zeitpunkt des Ablebens des Mitgliedes die Ehe mindestens 10 Jahre bestand:

   Bis zu 260 Wochenbeiträgen die Hälfte des in Frage kommenden Satzes auf die Dauer von 1 Jahr.

   Nach 260 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 2 Jahren.

   Bei Wiederverheiratung entfällt die Leistung.

Invalidenkasse

Die Mitgliedschaft zur Invalidenkasse ist obligatorisch.

Die Beiträge zur Invalidenkasse betragen in

Klasse	I	0,50 DM	= —,05	DM
„	II	0,75 „	= —,10	„
„	III	1,— „	= —,20	„
„	IV	1,40 „	= —,30	„
„	V	1,80 „	= —,40	„
„	VI	2,20 „	= —,50	„
„	VII	2,60 „	= —,60	„

Voraussetzung zur Unterstützungsleistung ist die Zahlung der in der Satzung festgelegten Beiträge. Der Beitrag ist in voller Höhe von den Gauen an den Zentralvorstand abzuführen.

E. Unterstützung in besonderen Fällen

In besonders dringenden Fällen kann auf Antrag eine Notstandsunterstützung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentralvorstand.

F. Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.
2. Für Invaliden, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Invalidisierung geleistet wurden.
3. Mitglieder, die beim Wiedereintritt 1945 bereits Invalide waren und Lehrlinge erhalten das Sterbegeld nach der Beitragsklasse I.
4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehörten, und die nach 1945 wieder einer Gewerkschaft beitraten, oder bereits Invalide waren, wird ein Zuschlag von 50,— DM gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft im Jahre 1933 bestand und der Wiedereintritt bis spätestens 31. Dezember 1948 (für Berlin 31. Dezember 1950) erfolgt ist.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte, oder von denen er Unterhalt bezog. Verstirbt ein alleinstehendes Mitglied, das mit niemandem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, so kann das Sterbegeld an diejenigen ausgezahlt werden, die nachweisen, daß sie die Bestattungskosten übernommen haben. An Anstalten und Altersheime wird kein Sterbegeld gezahlt.
6. Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
7. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitragsklasse	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen	nach 260 Wochen	nach 364 Wochen
I	55,- DM	65,- DM	75,- DM	85,- DM
II	70,- „	80,- „	90,- „	100,- „
III	80,- „	90,- „	100,- „	110,- „
IV	95,- „	105,- „	115,- „	125,- „
V	110,- „	120,- „	130,- „	140,- „
VI	130,- „	140,- „	150,- „	160,- „
VII	150,- „	160,- „	170,- „	180,- „

G. Heiratsbeihilfe für weibliche Mitglieder

Weibliche Mitglieder erhalten bei einer erfolgenden Eheschließung nach mindestens 260 geleisteten satzungsgemäßen Vollbeiträgen einen Betrag von 50 DM und nach 520 geleisteten satzungsgemäßen Vollbeiträgen einen Betrag von 100 DM als Heiratsbeihilfe. Diese Heiratsbeihilfe kann nur einmal bezogen werden.

H. Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt allen Mitgliedern, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben, Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, für deren Entscheid Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte und Finanzgerichte zuständig sind, einschließlich der außergerichtlichen Rechtsverfolgung.
2. Zum Rechtsschutz gehört die Übernahme aller Kosten, die zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich sind (Gutachten, Heranziehung von Spezialsachkennern und von Rechtsanwälten).
3. Den außergerichtlichen Rechtsschutz gewährt der Ortsvereinsvorstand. Sind Gutachten, Spezialsachkenner oder Rechtsanwälte erforderlich, ist unverzüglich die Zustimmung des Gauvorstandes einzuholen. Klagen bedürfen der (vorherigen) Einwilligung des Gauvorstandes. Droht Fristablauf, ist die Klage vom Ortsvereinsvorstand einzureichen und die (nachträgliche) Genehmigung des Gauvorstandes unverzüglich zu beantragen.
4. Über die Gewährung von Rechtsschutz bei obersten Bundesgerichten (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof) entscheidet der Zentralvorstand. Bei drohendem Fristablaut ist für die Einlegung

des zulässigen Rechtsmittels zu sorgen und unverzüglich die (nachträgliche) Genehmigung des Zentralvorstandes zu beantragen.

5. Die Gewährung des Rechtsschutzes ist in jedem Fall davon abhängig, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Der Rechtsschutz ist für den betreffenden Fall auch dann zu versagen oder zu entziehen (durch Niederlegen der Vertretung, nicht durch Zurücknahme eines Antrages), wenn das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder sich sonstige Umstände ergeben, die es unzumutbar machen, das Mitglied zu vertreten (z. B. alleiniges Verhandeln mit der Gegenseite, Verzicht, Vergleich oder Anerkenntnis über den Streitgegenstand oder einen Teil davon, ganze oder teilweise Zurücknahme von Klagen und Rechtsmitteln, jeweils durch das Mitglied persönlich, Einstellen der Beitragszahlung). Gegen die Ablehnung oder Entziehung des Rechtsschutzes ist Beschwerde an den Gauvorstand und weitere Beschwerde an den Zentralvorstand möglich, der endgültig entscheidet.
6. Für die Prozeßvertretung vor den Sozialgerichten sind die Rechtsschutzstellen des DGB ausschließlich zuständig, wenn im Einzelfall keine andersartige Einigung erfolgt. Die Gewerkschaft berät in diesen Fällen die Rechtsschutzstellen des DGB in fachlich-technischer Hinsicht. In den übrigen Fällen können die Mitglieder durch die Gewerkschaft oder durch die Rechtsschutzstellen des DGB vertreten werden.

Anhang zum § 3

Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Betriebe

Hochdruck

Buch- und Zeitungsdruckereien

Sparte

Akzidenzdruckereien
Werkdruckereien
Zeitungsdruckereien
Zeitschriftendruckereien
Maternherstellungsbetriebe
Stereotypie- und Galvanoplastikanstalten
Maschinensatzanstalten
Gebet- u. Gesangbücherdruckereien
Billetdruckereien
Fahrkartendruckereien
Kassenblockdruckereien
Anilindruckereien

Schriftgießereien und artgleiche Betriebe

Sparte

Schriftgießereien
Messingmatrizenherstellung
Typenfabriken
Messinglinien-Herstellungsindustrie
Linoleum-Schablonenfabriken

Flachdruck

Lithographische Kunstanstalten
Siebdruck

Sparte

Merkantil-, Chromo- und Fotolithographische Anstalten
Stein- und Offsetdruckereien
Landkartendruckereien
Abziehbilder- und keramische Druckereien
Bromsilberkunstanstalten
Lichtdruckanstalten
Notendruckereien und Notenstechereien
Spielkartenherstellungsbetriebe
Blech- (Metall-) druckereien
Tapetendruckereien und Formstechereien
Plandruckanstalten
Lichtpausanstalten
Vervielfältigungsgewerbe
Selbständige Reproduktionsanstalten

Tiefdruck und Chemigraphie

Sparte

Tiefdruckereien
Tiefdruckätzereien
Kupferdruckereien und Kupferstechereien
Chemigraphische Anstalten und Klischeefabriken
Metall- und Glasätzereien

Film- und Fotobetriebe

Sparte

Film-Kopieranstalten
(Solche Film-Kopieranstalten, die mit Filmproduktionsanstalten direkt verbunden sind oder Filme, die öffentlich zur Vorführung gelangen, entwickeln, kopieren und die dazu gehörende Reklame und Fotos im eigenen Betriebe vornehmen, gehören zur Gewerkschaft für Kunst und Schrifttum.)
Fotokopieanstalten
Fotoanstalten
Porträtanstalten

Stempelfabriken und Gravieranstalten

Sparte

Gummistempel-, Gummitypen- und Klischeefabriken
Metallstempelfabriken
Graphische Gravieranstalten
Xylographische Anstalten
Schablonenfabriken

Buchbindereien

Sparte

Handwerkliche Buchbindereien
Industrielle Buchbindereien
Alben-, Mappen- und Galanteriewarenbetriebe
Bilderbücher-Herstellungsindustrie
Bürohilfsmittel-Herstellungsindustrie
Durchschreibebücher- und Block-Herstellungsindustrie
Gesang- und Gebetbücherfabriken
Geschäftsbücherfabriken
Kranzbänder-Prägeanstalten
Linieranstalten
Musterkartenbetriebe
Plakatherstellungs-, Lackierungs-, Lohnstanzbetriebe
Preßvergolde- und Prägeanstalten
Zeichen- und Lernmittel-Herstellungsindustrie

Papier- und Pappenverarbeitung

Sparte

Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie
Fastartikelindustrie
Lampenschirmindustrie
Luxuspapierfabriken
Papierblumenindustrie
Papierhülsen-, Spulenindustrie
Papiersackfabriken
Siegelmarken- u. Etikettenfabriken
Tüten- und Beutelindustrie
Zigarren- und Zigarettenspitzenindustrie
Sonstige Papierwaren- und papierverarbeitende Industrie
Etuiindustrie
Faltschachtelindustrie
Kartonagenindustrie
Hartpapier-, Stanz- und Prägeindustrie
Wellpappenindustrie

Papiererzeugung

Journalisten

Verlagsgewerbe

Sparte

Zeitungsverlage
Zeitschriftenverlage
Buchverlage
Postkartenverlage
Landkartenverlage
Kunstblattverlage
Musikverlage
Lernmittelverlage
Bilder- und Malbücherverlage
Vordruck- und Formularverlage

Friedrich Wagner GmbH, Duderstadt